Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4147

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 83005 — 5266/69

Bonn, den 24. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH ÄndG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 14 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 15

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge" eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit zehn Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 17

Personenkreis

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18

Förderung

(1) Zur Förderung können Unterstützungen gewährt werden, wenn der Berechtigte durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

(2) Neben den jährlichen Erträgnissen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck jährlich fünfhunderttausend Deutsche Mark verwendet werden.

§ 19

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und je ein Mitglied vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister der Finanzen, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen entsandt. Sechs weitere Mitglieder werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter entsandt oder berufen.

(2) Den Vorsitz führt ein vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte entsandtes Mitglied des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger entsandt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraus-

setzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 22

Entscheidung über Anträge

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 23

Widerspruchsausschuß

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

§ 25

Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 26 und 27.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat bei der Beratung der mehrjährigen Finanzplanung am 4. September 1968 beschlossen, für 1971 10 Millionen Deutsche Mark zur Verbesserung des Häftlingshilfegesetzes vorzusehen. Mit der vorliegenden 4. Novelle zum Häftlingshilfegesetz wird parallel zu der Entwicklung im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zur Förderung der ehemaligen politischen Häftlinge eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, in die der Bund diesen Betrag als Stiftungsvermögen einbringen wird.

Aus den Erträgnissen und dem Stammvermögen der Stiftung können ehemalige politische Häftlinge, die durch die Folgen der Haft in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Unterstützungen erhalten.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

§ 15 regelt Namen, Sitz und Zweckbestimmung der Stiftung. Der Name ergibt sich aus dem Personenkreis, der von der Stiftung gefördert werden kann. Den Sitz der Stiftung bestimmt die Satzung.

Absatz 3 bestimmt, daß die Stiftung nur gemeinnützigen Zwecken dienen soll, so daß Gewinne nur für diese Zwecke verwendet werden dürfen und niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden darf.

§ 16 bestimmt Höhe und Herkunft des Stiftungsvermögens. In der mehrjährigen Finanzplanung sind für das Jahr 1971 hierfür 10 Millionen Deutsche Mark vorgesehen. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen von dritter Seite aufzustocken.

§ 17 umschreibt den förderungsfähigen Personenkreis. Förderungsfähig sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen.

§ 18 trägt der vielfach besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage ehemaliger politischer Häftlinge Rechnung. Er sieht vor, daß Berechtigte nach § 17 Satz 1 aus dem Stammvermögen und den Erträgnissen der Stiftung Unterstützungen erhalten können. Dabei ist auch an wiederholte Leistungen gedacht. Der Stiftungsrat wird im einzelnen die Voraussetzungen hierfür in seinen Richtlinien (§ 20 Abs. 4) festzulegen haben.

Zwischen den Folgen des Gewahrsams und der wirtschaftlichen Beeinträchtigung muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Förderungsmaßnahmen nach § 18 sind subsidiär; sie werden nur an Personen gewährt, die nach anderen Vorschriften gleichartige Leistungen nicht erhalten können.

§ 19 nennt die Organe der Stiftung und bestimmt, daß ihre Mitglieder ehrenamtlich tätig werden und nur Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen haben. Nähere Einzelheiten sind in der Satzung zu regeln.

§ 20 bestimmt die Zahl der Mitglieder und den Aufgabenbereich des Stiftungsrates. Er besteht aus 6 Vertretern des Bundes und 6 Personen aus dem Kreis der Betroffenen.

Absatz 2 schreibt vor, daß der Stiftungsrat ein vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in den Stiftungsrat entsandtes Mitglied zu seinem Vorsitzenden bestellt; im Falle seiner Abwesenheit übt dessen Stellvertreter dieses Amt aus.

Absatz 4 behält alle grundsätzlichen Fragen dem Stiftungsrat vor; hierzu gehören besonders die Aufstellung der Satzung, der Richtlinien und einer Geschäftsordnung.

Nach Absatz 5 beschließt der Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden gibt nicht den Ausschlag.

§ 21 regelt die Aufgaben des Stiftungsvorstandes; nähere Einzelheiten, insbesondere über die Befugnis des Stiftungsvorstandes, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bestimmt der Stiftungsrat in der Satzung.

§ 22 bestimmt, daß bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuß gebildet wird, der über Anträge nach § 18 Abs. 1 entscheidet. In dem Ausschuß sind die in § 17 genannten Personen angemessen beteiligt.

§ 23 sieht vor, daß über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide ein Widerspruchsausschuß entscheidet. Die Interessen der Betroffenen sind auch bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses berücksichtigt.

§§ 22 und 23 lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz an. Im übrigen richtet sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich des Vorverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24 unterstellt die Stiftung der Aufsicht des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Nach der Reichshaushaltsordnung unterliegt sie hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 25 sieht vor, daß das Stiftungsvermögen bei Aufhebung der Stiftung wieder dem Bundeshaushalt zufließen soll.

Nummer 2

Redaktionelle Änderung des Gesetzes

Zu Artikel II

Berlin-Klausel

Zu Artikel III

Tag des Inkrafttretens

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die 4. Novelle zum Häftlingshilfegesetz betragen 10 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag ist in der mehrjährigen Finanzplanung für 1971 vorgesehen.

Da nach § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs neben den Erträgnissen für den Stiftungszweck jährlich nur fünfhunderttausend Deutsche Mark aus dem Stammvermögen der Stiftung verwendet werden dürfen, ist eine Auswirkung auf das Preisgefüge in der Bundesrepublik nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Verbesserung der Leistungen zugunsten der ehemaligen politischen Häftlinge durch individuelle und gezielte Hilfen.

   Das im Entwurf vorgesehene Verfahren wirft jedoch eine Reihe von Problemen, insbesondere im Verhältnis zu der bestehenden Verwaltung in den Ländern, auf.

   Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verfahren sicherzustellen, daß keine Überschneidungen mit den bisher geltenden Bestimmungen entstehen können. Damit muß gleichzeitig vermieden werden, daß bei Förderungsmaßnahmen in den gleichen Fällen eine Doppelgleisigkeit der Verfahren entsteht.

   Außerdem erscheint eine angemessene Vertretung der Länder im Stiftungsrat erforderlich.

2. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes bedarf nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung ebenfalls seiner Zustimmung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß sich auch der Bundesrat für die Verbesserung der Leistungen zugunsten der ehemaligen politischen Häftlinge durch individuelle und gezielte Hilfen ausspricht.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, daß sich Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten mit anderen Bestimmungen ergeben können. Sie wird sich jedoch angesichts der Bedenken des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals mit dieser Frage befassen.

Für den Wunsch des Bundesrates nach einer angemessenen Vertretung der Länder im Stiftungsrat hat die Bundesregierung Verständnis. Sie wird auch diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden keine Vorschriften geändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes begründet haben.